

B 12749.

La 30635

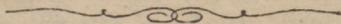
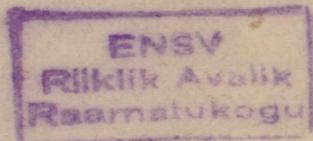
Regeln

für die

Freiwillige Feuerwehr

in

Dorpat.



Dorpat, 1879.

Druck von Heinrich Laakmann.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 21. April 1879.



I. Verhältniß der freiwilligen Feuerwehr zur Stadt- Verwaltung.

§ 1. Die Bekämpfung der in der Stadt Dorpat sich ereignenden Brandschäden und die dabei erforderliche Hilfsleistung zur Rettung von Menschenleben und Eigenthum ist von der durch die Stadtverordneten-Versammlung erwählten Executiv-Commission für das Feuerlöschwesen der freiwilligen Feuerwehr übertragen, welcher auch für diesen Zweck das Spritzenhaus nebst Steigerthurm und die sonst erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräte zur Benutzung übergeben sind. Zur nothwendigen Instandhaltung und Vermehrung der Geräte, zur Remonte, Beheizung und Beleuchtung der Gebäude, zur Anstellung eines Aufsehers, zur Prämiiung der Fuhrleute, zur Equipirung und Ausrüstung der Feuerwehrleute und zum Ersatz der von ihnen in Folge ihrer Thätigkeit bei einem Brande erlittenen Beschädigungen, hat die Executiv-Commission für das Feuerlöschwesen auf Antrag der Feuerwehr für die Beschaffung der Geldmittel Sorge zu tragen.

§ 2. Außerhalb Dorpats, aufs Land hinaus oder in eine benachbarte Stadt können Abtheilungen der Feuerwehr zur Hilfe abgesandt werden nur mit Bewilligung des Hauptmanns der freiwilligen Feuerwehr und des Stadthauptes. Unter keiner Bedingung darf aber mehr als die Hälfte der Mannschaft, namentlich auch nur die Hälfte der Chargirten und ebenso nur die Hälfte der mehrfach vertretenen Geräte die Stadt Dorpat verlassen.

§ 3. Die freiwillige Feuerwehr hat die ihr von der Executiv-Commission für das Feuerlöschwesen Namens der Stadt übergebenen Gebäude, Geräthe und Bekleidungsstücke durchaus in angemessener Weise und mit möglichster Schonung zu behandeln und zu verwenden, ein genaues Inventar zu führen und über die zur guten Instandhaltung, Verbesserung und Vermehrung desselben, sowie über alle zur Förderung des Feuerlöschwesens nöthigen Maßnahmen dem Präses der Executiv-Commission die Anzeige zu machen, auch jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 4. Die freiwillige Feuerwehr veranstaltet die für ihren Beruf erforderlichen Uebungen, in jedem Jahre allgemeine Manöver, aber auch zur Förderung kameradschaftlichen Gemeinfinns jährliche Feste, deren Kosten durch freiwillige Beiträge der daran Theilnehmenden bestritten werden.

II. Organisation, Bildung und Gliederung der Feuerwehr.

§ 5. Die freiwillige Feuerwehr Dorpats besteht aus activen, passiven, und Ehren-Mitgliedern.

§ 6. Actives Mitglied kann jeder unbescholtene, körperlich befähigte Einwohner Dorpats werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, wenn er sich bei einem Chargirten zur freiwilligen Uebnahme der vorgeschriebenen Verpflichtungen meldet und durch Ballotement des betreffenden Zuges, bei dem er einzutreten wünscht, aufgenommen wurde.

Anmerkung 1. Wer von einem Zuge zu einem andern übergehen will, muß die Genehmigung seines bisherigen Führers beibringen und unterliegt bei dem neuen Zuge wiederum dem Ballotement.

Anmerkung 2. Beim Ballotement über die Aufnahme muß wenigstens die Hälfte der zu dem betreffenden Zuge gehörigen Feuerwehrmänner gegenwärtig sein. Zur Aufnahme ist die absolute Majorität der Abstimmenden erforderlich.

§ 7. Als passive Mitglieder werden diejenigen Einwohner angesehen, welche einen jährlichen Gelbbeitrag zur Feuerwehrcasse

von wenigstens 1 Rubel gezahlt haben. Sie können an den Generalversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht, und an den Festlichkeiten der Feuerwehr theilnehmen.

§ 8. Zu Ehrenmitgliedern werden von der Chargirten-Versammlung solche Personen erwählt, welche sich um das Feuerlöschwesen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 9. Die Schornsteinfeger und Fuhrleute Dorpats sind gesellig zum Feuerlöschdienste verpflichtet, die Schornsteinfegergesellen als Steiger, die Fuhrleute nach besonderen Bestimmungen. Im übrigen theilen sie alle Rechte und Pflichten der freiwilligen Feuerwehrleute, auch unterliegt die Aufnahme der Schornsteinfegergesellen dem Ballotement beim Steigercorps.

§ 10. Die activen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr werden nach Bedürfniß in solche Abtheilungen oder Corps geordnet, die eine selbstständige Aufgabe zu erfüllen haben, durch einen besonderen Chef geleitet werden und wiederum aus Unterabtheilungen oder Zügen bestehen können, denen ein Zugführer vorsteht.

- Gegenwärtig bestehen:
- 1) Das Steigercorps
 - 2) Das Spritzencorps mit 7 Zügen
 - 3) Das Ordnercorps mit 4 Zügen
 - 4) Das Wassercorps mit 3 Zügen.

Anmerkung. Zum Wassercorps gehören namentlich die Brauerknechte, die Fuhrleute und die Laternenputzer.

§ 11. Jedes active Mitglied, welches aus der Feuerwehr auszutreten wünscht, ist verpflichtet solches seinem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen und vorher das in seinen Händen befindliche Inventar abzuliefern.

§ 12. Die ganze Feuerwehr steht unter dem Commando eines Hauptmannes, welcher von der Chargirten Versammlung auf 4 Jahre erwählt und dem Stadtamt zur Bestätigung vorgestellt wird. Der Hauptmann ist als solcher stets beratendes Mitglied der Executiv-Commission für das Feuerlöschwesen, wenn er nicht schon ohnehin zu derselben gehörte.

§ 13. Der Hauptmann hat:

- a) darüber zu wachen, daß alle Abtheilungen oder Corps ihre Aufgaben gut erfüllen, und bei eintretenden Vacanzen die Wahlen neuer Chefs sofort zu veranstalten;
- b) wenigstens 2 mal im Jahre allgemeine Uebungen oder Manöver anzuordnen und zu leiten;
- c) die Chargirten-Versammlung monatlich zusammen zu berufen und zu leiten, die eingegangenen Berichte u. dgl. zum Vortrag zu bringen und die erforderlichen Beschlüsse zu veranlassen;
- d) bei einem Brandschaden jeder Abtheilung ihre Stellung und specielle Aufgabe anzuweisen, in schwierigen Fällen den Rath seines Stellvertreters und der Abtheilungschefs anzuhören;
- e) die ganze Feuerwehr erforderlichen Falls zu repräsentiren;
- f) alle bemerkten Mängel in der Feuerwehr oder an einzelnen Persönlichkeiten unverholen darzulegen, durch Mahnen und Aufmuntern den Dienstleister anzuspornen und bei fruchtlosem Erfolge der Chargirten-Versammlung geeignete Vorstellungen zur Abhilfe zu machen;
- g) wenigstens nach einem größeren Brandschaden spätestens binnen 8 Tagen die Chargirten-Versammlung zu berufen, damit die dabei bemerkten Mängel berathen, diejenigen Personen, die sich durch Eifer und Energie besonders hervorgethan, bezeichnet und die für stattgehabte Beschädigungen zu zahlenden Entschädigungsgelder festgestellt werden können.

§ 14. Der Hauptmann ist berechtigt:

- a) auf unbedingte Erfüllung seiner Befehle zu dringen, sowohl von Seiten der Abtheilungs-Chefs als jedes einzelnen Feuerwehrmannes;
- b) den Vorsitz in der Chargirten-Versammlung wie in den zu speciellen Zwecken berufenen Versammlungen der Abtheilungs-Chefs zu führen;
- c) jeden Beschluß der Chargirten-Versammlung sowie jede Wahl zu bestätigen oder die Bestätigung abzulehnen;

- d) bei Dienstvergehen der Feuerwehrleute nach den Umständen Strafen zu verfügen, welche in Verweisen, Suspension vom Dienste bis auf 4 Wochen sowie in Ausschluß vom Jahresfeste bestehen können;
- e) Unterabtheilungen mit den betreffenden Geräthen abzukommandiren, jedoch nur zu Zwecken des Feuerlöschwesens;
- f) sich auf dem Brandplatze Adjutanten zu erwählen, welche mit einem besonderen Abzeichen zu versehen sind;
- g) kleine, nothwendige und dringende Ausgaben auf die Feuerwehrkasse anzuweisen, welche den Betrag von 30 Rubel nicht übersteigen;
- h) nach Verabredung mit dem Stadthaupt und Polizeimeister außerordentliche Alarmirungen zu veranlassen.

§ 15. Die Abtheilungs-Chefs werden bei eintretender Vacanz auf Anordnung des Hauptmanns von den Chargirten ihrer resp. Abtheilung gewählt, von der allgemeinen Chargirten-Versammlung und vom Hauptmann bestätigt. Dieselben haben für den guten Zustand ihrer Abtheilung Sorge zu tragen und dazu monatlich oder wenigstens vierteljährlich eine Versammlung ihrer Chargirten zu veranstalten, in welcher die Zugführer über die etwa eingetretenen Veränderungen in der Mannschaft, über die bei den Uebungen und Brandschäden gemachten Erfahrungen und bemerkten Mängel zu berichten haben, und in welcher überhaupt alle Angelegenheiten der Abtheilung zu besprechen sind und über die geführten Verhandlungen ein Protokoll geführt wird. Zweimal im Jahre im März und im September sind dem Hauptmann Berichte über den Zustand der Abtheilung einzuliefern. Wenn ein Zugführer ausscheidet, hat der Abtheilungs-Chef durch die Zusammenberufung der betreffenden Mannschaft eine Neuwahl zu veranstalten.

§ 16. Die Zugführer, deren Wahl von dem betreffenden Abtheilungs-Chef, von der allgemeinen Chargirten-Versammlung und vom Hauptmann zu genehmigen ist, haben für die Vollständigkeit und die erforderliche Ausbildung ihrer Mannschaft Sorge zu tragen, über deren Namen, Stand und Wohnung, sowie über die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände ein genaues

Verzeichniß zu führen, die nöthigen Uebungen zu leiten und monatlich einmal eine Versammlung ihrer Mannschafft zu berufen zur Feststellung der nöthigen Auskünfte, zur Besprechung der speciellen Angelegenheiten des Zuges und zur Ausnahme der Neugemeldeten mittelst Ballotements.

§ 17. Jede Abtheilung kann für die Beaufsichtigung und Buchführung über das ihr übergebene Inventar einen Zeugmeister aus ihren Chargirten erwählen, wenn der Chef nicht selbst diese Sorge auf sich nimmt. Ein Hauptzeugmeister ist von der Chargirten-Versammlung zu erwählen, welcher die Oberaufsicht über das ganze der Feuerwehr zur Disposition stehende Material hat und ein geeignetes Buch führt.

§ 18. Als Chargirte der freiwilligen Feuerwehr sind der Hauptmann, die Chefs der einzelnen Abtheilungen und die Zugführer zu betrachten. Alle Chargirten der Feuerwehr werden auf 4 Jahre gewählt, können dann aber auch wiedergewählt werden. Sie haben Stellvertreter, die in derselben Weise wie sie gewählt und bestätigt werden, gleiche Rechte mit den Chargirten haben, als ihre nächsten Gehilfen gelten und im Verhinderungsfalle ihre Funktionen und Pflichten übernehmen.

§ 19. Die Chargirten-Versammlung verhandelt über alle das Feuerlöschwesen fördernde Gegenstände, wählt den Hauptmann, das Festcomité u. dgl., bestätigt die Wahl der übrigen Chargirten und verfügt über den Ausschluß solcher Mitglieder, welche sich unwürdig geführt haben. Ein dazu erwählter Schriftführer nimmt das Protokoll auf und ordnet die Acten der Feuerwehr.

§ 20. Jährlich beruft der Präses der Executiv-Commission für das Feuerlöschwesen eine General-Versammlung aller Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, in welcher von Seiten der Feuerwehr ein Bericht erstattet wird über die im verfloßenen Jahre gemachten Erfahrungen, über die eingetretenen Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder, der Feuerlöschgeräte, der Geldmittel, über die stattgehabten Brandschäden, Manöver und Uebungen u. dgl. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Berathungen und Besprechungen über Abänderungen dieser Regeln oder Verbesserungen einzelner Einrichtungen u. dgl. können in der General-Versammlung nur vorgenommen werden, wenn dahin gehende Anträge wenigstens

8 Tage vorher an den Präses der Executiv-Commission gelangten und bei der Einladung in der Zeitung bekannt gemacht waren. In der Generalversammlung werden 2 Revidenten der Feuerwehrcasse erwählt.

III. Verhältniß der freiwilligen Feuerwehr zur Polizei.

§ 21. Der Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr ist berechtigt die Militair- und Polizeiautoritäten der Stadt um militairische und polizeiliche Beihilfe zu ersuchen, falls er derselben zur Durchführung der Vöschmaßregeln oder zur Bewachung der geretteten Habe zu bedürfen glaubt. In einem solchen Falle hat der Hauptmann den Militair- und Polizeiautoritäten genau anzugeben, worin die zu leistende Hilfe bestehen soll.

§ 22. Die Anzeige eines bemerkten Brandschadens erfolgt bei der Polizei, welche aufs schleunigste den erforderlichen Alarm veranlaßt. Während der Zeit, wo die Feuerwehr die Nachtwache im Spritzenhause bezieht, was in jedem Jahre durch die Zeitungen bekannt zu machen ist, findet die Anmeldung eines Brandschadens im Spritzenhause statt und ist die Polizei von dort aus unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 23. Jeder von der Polizei angestellte Nachtwächter hat einen von ihm bemerkten unzweifelhaften Brandschaden durch Anblasen seiner Huppe anzuzeigen, aber auch den von der Polizei oder von der Feuerwehr ausgehenden Alarm durch Blasen zu verbrüten und das Becken der in seinem Bezirke wohnenden und ihm bezeichneten Chargirten der Feuerwehr nach Möglichkeit zu befördern. Sobald das Läuten der Glocke auf dem Spritzenhause (auf Befehl des Hauptmanns) aufhört, sind auch alle anderen Alarmirungen einzustellen.

IV. Disciplinarvorschriften.

§ 24. Jedes active Mitglied der freiwilligen Feuerwehr hat

- a) in und außer dem Dienst ein ehrenhaftes, männliches Betragen, im Dienste insbesondere Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam und, wo es gilt, Muth mit Besonnenheit zu zeigen;

- b) bei Uebungen und Versammlungen pünktlich zu erscheinen, beim Ertdönen des Alarms aber sich aufs schleunigste auf den ihm angewiesenen Sammelplatz zu begeben und sich bei seinem nächsten Vorgesetzten zu melden;
- c) in Dienstverhältnissen sich gleichfalls an den nächsten Vorgesetzten zu wenden;
- d) im Dienste stets in Uniform zu erscheinen, außer dem Dienste sie aber abzulegen;
- e) die Uniform und die übrigen ihm übergebenen Ausrüstungsgegenstände stets in gutem Zustande zu erhalten;
- f) wenn er verhindert war im Dienste, d. h. bei einer Versammlung, Uebung, Nachtwache oder beim Brandschaden zu erscheinen, binnen 3 Tagen seinem Vorgesetzten die Gründe seiner Abwesenheit anzuzeigen. Chargirte haben ihren Chef sofort zu benachrichtigen, wenn sie am Erscheinen verhindert sind;
- g) eine Uebung, Versammlung, die Brandstätte oder überhaupt den ihm im Feuerwehrdienst angewiesenen Platz nicht ohne Urlaub von seinem Vorgesetzten zu verlassen;
- h) Schreien, Lärmen und Singen im Dienste unbedingt zu unterlassen.

§ 25. Verstöße gegen die Bestimmungen des § 24 sowie Disciplinarvergehen überhaupt ziehen von Seiten des Zugführers Strafen nach sich, welche in Verweisen, Suspension vom Dienste bis auf 8 Tage bestehen können. Der Abtheilungs-Chef kann Suspension vom Dienste bis auf 14 Tage verhängen. Dem Verurtheilten steht binnen 3 Tagen die Appellation an den Hauptmann zu.

§ 26. Ein Ausschluß auf länger als 4 Wochen steht nur der Versammlung der Abtheilungs-Chefs zu, ist aber auch der Chargirten-Versammlung mitzutheilen.

§ 27. Der zu einer solchen schweren Strafe Verurtheilte hat das Recht gegen die Urtheile des Hauptmanns oder der Abtheilungs-Chefs an ein Ehrengericht zu appelliren, jedoch muß die Anmeldung 3 Tage nach der Bekanntmachung des Strafurtheils bei dem Hauptmann geschehen.

§ 28. Zu dem Ehrengericht wählt die Chargirten-Versammlung, der Hauptmann und der Appellant je ein Mitglied. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist keine Appellation zulässig.

§ 29. Die Entscheidungen des Ehrengerichts gelangen an den Hauptmann zur Kenntnißnahme und Vollziehung des decretirten Urtheils.

§ 30. Für besondere Auszeichnung im Dienste können auf Antrag des Hauptmanns und der Abtheilungs-Chefs und auf Beschluß der Versammlung der Chiefs Belohnungen ertheilt werden. Für Diejenigen, welche sich auf den Brandstätten durch Thaten der Menschenliebe und andauernden Dienstesifer hervorgethan haben, kann auf Beschluß der Chargirten-Versammlung in festgestellter Ordnung um Ehrenzeichen nachgesucht werden.

V. Die Geldmittel.

§ 31. Die der Feuerwehr durch Beiträge der passiven Mitglieder und Geschenke zufließenden Geldmittel werden durch eine von der Chargirten-Versammlung gewählte aus 3 Personen bestehende Commission nach einem besonderen Reglement verwaltet.

§ 32. Jedes active Mitglied der freiwilligen Feuerwehr hat das Recht, der bei der Feuerwehr bestehenden Unterstützungscasse beizutreten, welche ihren Mitgliedern in Krankheits- und anderen nicht durch den Feuerwehrdienst veranlaßten eine Beihilfe erheischenden Fällen, Unterstützungen gewährt nach dem vom Dorpat'schen Rath am 26. April 1877 bestätigten Statut.

VI. Schlußbestimmung.

§ 33. Beschlüsse der General-Versammlung über Abänderungen dieser Regeln oder Aufhebung der freiwilligen Feuerwehr in Dorpat können nur mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen werden.



138.609



Genehmigt von der Dorpater Stadtverordneten-Versammlung am 12. April 1879.

AP 879
Regehr

§ 29. Die öffentliche Verhandlung der Verhandlungsgeschäfte an dem Verhandlungsorte ist durch die Verhandlungsgeschäfte zu bezeichnen.

§ 30. Die öffentliche Verhandlung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verhandlung, bei welcher die Verhandlungsgeschäfte öffentlich werden. Die Verhandlung ist öffentlich, wenn sie auf dem Verhandlungsorte öffentlich abgehalten wird. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wenn sie an einem anderen Orte abgehalten wird, wenn die Verhandlungsgeschäfte nicht öffentlich werden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte nicht öffentlich werden.

V. Die Verhandlung.

§ 31. Die Verhandlung ist öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte öffentlich werden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte nicht öffentlich werden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte nicht öffentlich werden.

§ 32. Jeder active Bürger hat das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen. Jeder active Bürger hat das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen. Jeder active Bürger hat das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen. Jeder active Bürger hat das Recht, an der Verhandlung teilzunehmen.

VI. Die Verhandlung.

§ 33. Die Verhandlung ist öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte öffentlich werden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte nicht öffentlich werden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, wenn die Verhandlungsgeschäfte nicht öffentlich werden.

